

hältnis evangelischer Christen zum DDR-System aufwerfen. Im Bericht der Kirchenleitungen für die Synodaltagung wurde festgestellt, im Bereich von Bildung und Erziehung gebe es unverändert

Grundsatzfragen: „Schließt der Begriff ‚kommunistische Erziehung‘ etwa die Gesamtideologie des Marxismus-Leninismus ein und damit ideologische Koexistenz von vornherein aus? Sind christliche Eltern bei der Bildung von Elternbeiräten und Elternaktiven generell als Mitglieder erwünscht? Können Lehrer und Erzieher sich ohne weiteres an kirchlichen Veranstaltungen beteiligen?“

Zur Frage des Wehrdienstes führte Konsistorialpräsident *Manfred Stolpe* in Görlitz aus, die Bemühung der Staatsführung, des Verteidigungsministeriums und des Staatssekretärs für Kirchenfragen, Gewissensentscheidungen wehrpflichtiger Christen entgegenzukommen, sei unverkennbar. Die Tendenz, ganze Baueinheiten (in der DDR ist ein waffenloser Dienst als „Bausoldat“ möglich) an zivilen Objekten einzusetzen, habe sich fortgesetzt. Bemühungen christlicher Soldaten in waffentragenden Einheiten um die Respektierung ihrer Glaubenshaltung, die Teilnahme am Gottesdienst und den Besitz kirchlicher Literatur habe man örtlich positiv klären können. Auch Seelsorger hätten auf Anforderung Soldaten in ihren Einheiten besuchen können.

Zu einer intensiven und kontroversen Auseinandersetzung kam es auf der Synodaltagung über einen vom Erfurter Propst *Heino Falcke* eingebrachten Antrag mit dem Titel „Absage an Praxis und Prinzip der Abgrenzung“. In dem Antrag, der auf Vorschläge einer Berliner Kirchengemeinde zurückgeht und der durch zahlreiche Eingaben an die Synode unterstützt wurde, wurde diese u. a. darum gebeten, öffentlich für die rechtlich garantierte Reisefreiheit in westliche Länder für alle DDR-Bürger, für die Aufhebung politisch begründeter Einreiseverbote für Personen aus dem Ausland, einschließlich ehemaliger DDR-Bürger, und für die unverzügliche Einführung vor Begründungen im Fall der Ableh-

nung von Reiseanträgen einzutreten. Die Absage an Praxis und Prinzip der Abgrenzung und das Einstehen für diese Forderungen, so der Antrag, könnten helfen, das Leben in der DDR aus verengten Perspektiven herauszuführen: „Erst dann werden wir unsere Existenz nicht mehr als bevormundet und zweitrangig erfahren, sondern uns als freie und mündige Bürger betrachten.“

Bestehende Abgrenzungen überwinden

Die Synode machte sich den Antrag nicht zu eigen, sondern überwies ihn nur an einen Ausschuss. Im entsprechenden Beschluß wurde als ein Argument für diese Entscheidung angeführt, es zeichne sich deutlich ab, daß die DDR gegenwärtig eine *Politik der Öffnung* vertrete, die Abgrenzungen überwinden solle. Zwar gebe es noch viele dem widersprechende Erfahrungen, aber eine förmliche Absage an Praxis und Prinzip der Abschreckung sei nicht an der Zeit. Außerdem hieß es, eine Absage an die Abgrenzung sei eine Verneinung und thematisiere das Nein: „Was biblisch zu sagen ist, muß sich aber deutlich aus dem ergeben, was wir vom Evangelium her positiv

zu Frieden, grenzüberschreitender Versöhnung und innergesellschaftlicher Verständigung zu sagen und anzubieten haben.“

Einige Forderungen des Antrags tauchten, wenn auch zurückhaltender formuliert, in dem Beschluß der Synode zum Bericht der Kirchenleitungen allerdings durchaus auf. Dort hieß es u. a., Fortschritte erwarte man beim Austausch von Publikationen, Zeitschriften und Informationsmaterial über Grenzen hinweg, beim Austausch auf kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet, in bezug auf die Erweiterung und durchschaubare rechtliche Regelung von Reisemöglichkeiten für alle DDR-Bürger „sowohl in die sozialistischen Länder als auch in das nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet“. Die Konferenz der Kirchenleitungen soll, so die Synode, im Gespräch mit dem Rat der EKD prüfen: „Wie können die Kirchen beider deutscher Staaten mit ihren Möglichkeiten dazu beitragen, daß nach der Öffnung zum Gespräch der Ideologien, nach ersten Schritten zur Abrüstung und im veränderten politischen Klima nach dem Besuch des Staatsratsvorsitzenden in der Bundesrepublik Deutschland auch andere bestehende Abgrenzungen schrittweise überwunden werden?“ *U. R.*

Italien: Langwieriger Streit um Religionsunterricht

Bei Eltern und Schülern hat die Neuregelung des Religionsunterrichts in den staatlichen Schulen Italiens durch die Konkordatsrevision vom 18. Februar 1984 offenbar keine große Irritationen ausgelöst. Bekanntlich hat mit der Konkordatsrevision (vgl. HK, April 1984, 157 ff.) die katholische Kirche nicht nur formell aufgehört, Staatsreligion zu sein, sondern mit der alten, engen staatskirchenrechtlichen Bindung mußten auch die früheren Rahmenbedingungen der Erteilung des Religionsunterrichts einer neuen Regelung weichen. Im Gegensatz zu früher, wo der katholische

Religionsunterricht (bei Möglichkeit der Abmeldung durch Schüler oder im Falle noch nicht erreichter Religionsmündigkeit durch Eltern) ordentliches Lehrfach für alle war, allerdings ohne versetzungsrelevant zu sein, müssen Schüler resp. Eltern jetzt bei der Einschreibung in die Schule ausdrücklich erklären, ob sie sich für die Teilnahme am Religionsunterricht oder gegen eine Teilnahme entscheiden wollen.

Nach einer *Umfrage der katholischen Elternvereinigung* an 2000 Schulen im ganzen Land haben sich im Schuljahr 1986/87 95,2 Prozent aller Schüler

weiterführender Schulen zum Religionsunterricht gemeldet; nur 4,46 Prozent haben sich dagegen ausgesprochen, und nur 0,35 Prozent haben sich schlicht – also ohne Willensbekundung – „enthalten“. In 14,5 Prozent aller Schulen haben sich danach Eltern und Schüler sogar ausnahmslos für den katholischen Religionsunterricht erklärt. In ca. 70 Prozent aller Schulen habe es mit der Umstellung, vom Problem des Alternativunterrichts abgesehen, keine nennenswerten Schwierigkeiten gegeben. Nur in den Kindergärten und Vorschulen hätten sich ca. 21 Prozent der Einrichtungen noch nicht auf die neue Form des konfessionellen Religionsunterrichts umgestellt. Für das kommende Schuljahr wird nach der gleichen Elternvereinigung mit ähnlichen Ergebnissen gerechnet; auch die Schulverwaltungen rechnen mit einer vergleichbaren, wenn auch einer leicht geringeren Beteiligung.

Die hauptsächlichen Streitpunkte

Politisch kommt die „Religionsstunde“ indessen nicht zur Ruhe und wird auch nach der jüngsten Entschließung der Abgeordnetenversammlung, mit der sich das noch junge, nicht gerade starke und in einem komplizierten Gleichgewicht hauptsächlich zwischen der DC und den Sozialisten Bettino Craxi jonglierende Kabinett Gorja am zweiten Oktoberwochenende gerade noch an einer Regierungskrise vorbeisteuerte, noch lange in den Schlagzeilen bleiben. Denn als regelbar gelten – nach Einspruch der Bischofskonferenz, des Staatssekretariats und des Papstes persönlich gegen einen vom Unterrichtsministerium mitgetragenen Entwurf, der auf eine praktische *Marginalisierung des Religionsunterrichts* hinauslief – nur zwei bisher umstrittene Punkte: die völlige Wahlfreiheit von Schülern bzw. Eltern (auch was den Alternativunterricht betrifft) und die Platzierung des Religionsunterrichts innerhalb des Stundenplans. Offen bleibt auch nach dieser Entschließung des Parlaments: die Stellung des Religionslehrers innerhalb des Lehrerkol-

legiums (Teilnahme an den Lehrerkonferenzen und Ausübung eines umfassenden oder eingeschränkten – strikt auf die eigene Materie begrenzten – Stimmrechts).

Der erste Punkt, die *völlige Wahlfreiheit* von Eltern bzw. Schülern betrifft weniger den Religionsunterricht selbst als das nach der Neuregelung vorgesehene, aber schulisch in Italien schwer zu realisierende *Alternativfach*: Die ursprüngliche, als Durchführungsvertrag zum neuen Konkordat ausgehandelte Übereinkunft zwischen dem Unterrichtsminister und der Italienischen Bischofskonferenz (vgl. *Il Regno – documenti*, 1. 2. 86, S. 73–77) lief auf eine Verpflichtung zum Besuch des Alternativfachs für jene hinaus, die den Religionsunterricht nicht besuchen. Die jetzige Entschließung stellt beides frei: den Religionsunterricht und den Alternativunterricht. Die Schüler können sich mit formeller Anmeldung für den einen oder anderen entscheiden; sie können sich auch für keinen von beiden entscheiden, sollen aber in der fraglichen Zeit auf jeden Fall das Schulgebäude nicht verlassen dürfen.

Die *Platzierung der Religionsstunde* soll nach der Entschließung der Abgeordnetenversammlung vom 10. Oktober innerhalb des regulären Stundenplans erfolgen, die Entscheidung darüber aber den Schuldirektoren überlassen werden. Damit konnten sich diejenigen nicht durchsetzen, die den Religionsunterricht grundsätzlich in die erste oder letzte Stunde legen wollten. Obwohl eine auf Grund einer Entschließung der zuständigen Parlamentskommission erarbeitete Vorlage von Unterrichtsminister Giovanni Galloni in diese Richtung wies und die „laizistischen Parteien“ in die gleiche Richtung drängten, hatte die DC nach dem Einspruch der Bischöfe und des Apostolischen Stuhls einer solchen, den Religionsunterricht nicht nur de facto, sondern grundsätzlich in eine Randlage drängenden Lösung kaum zustimmen können.

In der *Frage des Alternativunterrichts* folgt die Entschließung ziemlich genau einem Beschluß des Staatsrates, der das weitergehende Urteil eines

Verwaltungsgerichts mit dem Entscheid aufhob: Verpflichtung zum Alternativunterricht zwar nicht, aber auch nicht einfach unbeaufsichtigte Freistunde. Mit diesen Positionen, die in den Grundlinien an die die Konkordatsposition abklärende Vorgespräche zwischen Ministerpräsident Gorja und Kardinalstaatssekretär Casaroli anknüpfen, will man in die Gespräche mit der Italienischen Bischofskonferenz gehen, nachdem sich diese bereit erklärt hatte, über die Übereinkunft Poletti-Falcucci neu zu verhandeln, soweit dadurch nicht Regelungen betroffen würden, die Bestandteil des Konkordats selbst seien.

Vom Lehrerstatus bis zum Kindergarten

Schwierig dürfte dabei der noch offene Punkt werden: die *Stellung des Religionslehrers im Lehrerkollegium* bzw. in den Lehrerkonferenzen. An ihm liegt den Religionslehrern am meisten: Sie wollen nicht Lehrer zweiter Klasse sein und nicht zum Wohlwollen oder der Mißgunst der Kollegen bzw. des jeweiligen Schulleiters abhängen. Wegen der innerschulisch schwachen Position der Religionslehrer ist es bereits zu öffentlichen Protesten gekommen. Viele Religionslehrer (vor allem die auch in Italien zahlreicher werdenden Laien unter ihnen) beklagen sich darüber, daß der Apostolische Stuhl zu sehr über ihre Köpfe hinweg verhandelt habe und die Bischöfe sich der alles andere als leichten Situation der Religionslehrer zu wenig bewußt seien.

Die DC plädiert für *volles Stimmrecht der Religionslehrer im Kollegium* und für eine Status-Absicherung der Religionslehrer, die sie den Lehrern anderer Fächer gleichstellt, die laizistischen Parteien (auch die Sozialisten Craxi, die des seinerzeit von Craxi zum Abschluß gebrachten Konkordats wegen sich wenigstens punktuell kompromißbereiter zeigen als die bürgerlichen „laizistischen“ Parteien) wollen beides so nicht konzedieren, sondern die Kompetenz des Religionslehrers als eines Vertreters der Kirche im schulischen Bereich strikt auf seine Materie beschränken, wo-

durch er schulisch noch mehr zum Außenseiter würde, als er es vom Fach her ohnehin schon ist.

Formell noch schwerer eine Lösung zu finden ist in einem vierten Punkt, weil dieser im strengen Sinn Konkordatsmaterie ist: der als eigenständiges „Fach“ zu erteilende *Religionsunterricht in den Kindergärten*. Diese didaktisch-pädagogisch nur schwer verständliche Regelung wurde auf Drängen der laizistischen Parteien in das Konkordatswerk eingeführt. Art. 9, Abs. 2, Satz 1 spricht vom „Unterricht der katholischen Religionen in den öffentlichen nicht universitären Schulen jeder Ordnung und jeden Grades“, und das Zusatzprotokoll (Art. 5) nennt die Kindergärten ausdrücklich. Die kirchliche, respektive vatikanische Seite hat der Regelung wohl in erster Linie zugestimmt, um einen Fuß in der Tür auch solcher Kindergärten zu haben, in denen das pädagogische Klima vom Rechtsträger und/oder vom Personal her areligiös oder antikirchlich ist. Der Hauptgrund dafür war aber, daß die laizistischen Parteien kirchlich-religiösen Einfluß auch im Kindergarten auf die Sonderzeit von zwei Religionsstunden beschränken wollten.

Die bisherige Praxis zeigt, daß man sich damit etwas aufgeladen hat, das nicht nur unpädagogisch wirkt, sondern bei der Durchführung noch mehr Schwierigkeiten macht als der Alternativunterricht. Letzterer ist angesichts der Tatsache, daß die meisten Schüler – aus welchen Motiven auch immer – doch den Religionsunterricht besuchen, nicht nur schwer organisierbar (Beispiel: der Ethiklehrer für einen oder zwei Erstkläßler), sondern mit ihm tun sich Bildungspolitiker und Schulpraktiker vor allem inhaltlich schwer. Wegen der geschichtlich weitgehenden Übereinstimmung von nationaler Volkskultur und katholischer Religiosität tun sich gerade die italienischen Verfechter einer strikten Trennung von bürgerlichem Verfassungsstaat und Kirche schwer, ein eigenes, schulisch tradierbares Ethos zu entwickeln. *Ethische Themen* sollen zwar wohl den Kern der Alternativfächer bilden. Aber weil man nicht recht

weiß, was über „die Menschenrechte“ hinaus damit gemeint oder darin enthalten sein soll, wird auch häufig nur von „kulturellen Aktivitäten“ gesprochen, was immer darunter zu verstehen ist. Wenn also der Alternativunterricht nicht Pflicht-Alternativunterricht wird, ist anzunehmen, daß er sich in der Praxis von selbst erledigt oder bei irgendwelcher Pflichtlektüre unter Aufsicht endet.

Grundfehler in der Konkordatsrevision

Folgt man manchen Äußerungen aus den laizistischen Parteien (einschließlich der Kommunisten) und der bürgerlich-„laikalen“ Presse – zu den schärfsten Gegnern des katholischen Religionsunterrichts gehören übrigens die *nichtkatholischen Minderheiten*, besonders die Waldenser, die ihrerseits nicht in der Lage sind, einen eigenen Religionsunterricht aufzubauen –, dann hat alles Übel, das den Streit um den Religionsunterricht nicht mehr enden lassen will, mit der Übereinkunft Poletti-Falcucci bzw. mit dem nach ihrer Meinung – religiöse und weltanschauliche Minderheiten einseitig benachteiligenden Durchführungszirkular der damaligen Unterrichtsministerin Franca Falcucci zu tun (vgl. HK, Februar 1986, 60). In Wirklichkeit liegt die Wurzel des Übels im Konkordatsbeschuß selbst bzw. in jenem Gespräch zwischen Kardinalstaatssekretär Casaroli und dem damaligen Ministerpräsidenten Bettino Craxi wenige Tage vor dem Konkordatsabschluß. Es brachte in der Frage des Religionsunterrichts erst den Durchbruch, bestand aber in

einem recht konflikträchtigen, um nicht zu sagen faulen *Kompromiß*. Gegen den Verzicht auf die Kennzeichnung des Religionsunterrichts als „fakultativ“ erhandelte sich Craxi die Einführung einer ausdrücklichen Anmeldung derer ein, die vom Religionsunterricht Gebrauch machen wollen, anstelle der alten Regelung, nach der die „Befreiung“ vom Religionsunterricht in Form einer Abmeldung notwendig war. Die nur scheinbar liberale Lösung unterscheidet sich von Regelungen in Ostblockländern nur dadurch, daß sich nicht nur derjenige erklären muß, der am Religionsunterricht teilnehmen will, sondern auch derjenige, der nicht teilnehmen will. Und die Vermeidung des Wortes fakultativ erwies sich für die kirchliche Seite eher als verbaler als inhaltlicher Gewinn. Denn nach dem Konkordat ist der Religionsunterricht zwar vom Staat her nicht fakultativ, dieser muß ihn „zusichern“ bzw. *garantieren*, aber er ist fakultativ im Sinne von frei wählbar – vom Schüler her. Und mit der Möglichkeit der freien Entscheidung sowohl gegen den Religionsunterricht wie gegen den Alternativunterricht wird er noch etwas fakultativer.

Der italienische Episkopat hat dem Art. 9, Abs. 2 des Konkordats nur mit einigem Widerwillen zugestimmt. Er wußte, warum. Insofern dürfte der Religionsunterrichtsparagraph des revidierten Konkordats noch zu einem Paradebeispiel dafür werden, daß Konkordatspolitik nicht die beste aller Lösungen garantiert und daß es sich gerade in gemischten Materien lohnt, Bischofskonferenzen zu stärken, nicht zu schwächen. A. D.

Frankreich: Le Pen und kein Ende

Immer wenn in Frankreich ein Wahlkampf stattfindet oder – wie im Fall der Präsidentschaftswahlen des nächsten Jahres – ins Haus steht, kommt man in diesem Land nicht umhin, sich mit dem Phänomen zu befassen, für das der Name des Führers der rechtsextremen Partei des Front National,

Jean-Marie Le Pen, steht bzw. mit Themen, die nicht zuletzt infolge des Aufstiegs des Front National im politischen Leben Frankreichs viel diskutiert werden: *Rassismus, Einwanderung, Einbürgerung, Antisemitismus*. Das war im Sommer 1984 so, als Le Pen mit elf Prozent der Wählerstim-